

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2008

Nr. 2008/1502

KR.Nr. ID 106/2008 (BJD)

**Dringliche Interpellation Fraktion SP/Grüne: Fragen im Nachgang zur vorläufigen juristischen
Bewältigung des Falles Vera/Pevos (26.08.2008)
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Interpellationstext

Die Bewältigung des Falles Vera/Pevos durch Gericht, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsbehörden führte zu einiger Kritik in Öffentlichkeit, Medien und Politik und hinterlassen ebenso offene Fragen, wie die durch den Regierungsrat getroffenen personalrechtlichen Massnahmen im Nachgang zum erstinstanzlichen Prozess (Disziplinarverfahren gegen den Oberstaatsanwalt und einen Staatsanwalt).

Wir bitten deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zum Disziplinarverfahren
 - 1.1 Wann, aus welchen Gründen und bei wem hat der Oberstaatsanwalt ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst verlangt?
 - 1.2 Hat eine andere Person ein Disziplinarverfahren verlangt? Wenn ja, wann und bei welcher Behörde?
 - 1.3 Welcher vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung seiner Dienstpflicht bezieht sich der Oberstaatsanwalt, d.h. mit welcher konkreten Handlung/Unterlassung (genauer Sachverhalt) will er welche konkrete Dienstpflicht verletzt haben (genaue Rechtsnorm nennen)?
 - 1.4 Falls es sich um Vorwürfe in Zusammenhang mit den Expertenberichten betreffend Untersuchung der internen Organisation der Staatsanwaltschaft handelt: Warum hat der Regierungsrat nicht von sich aus ein Disziplinarverfahren gegen den Oberstaatsanwalt an die Hand genommen?
 - 1.5 Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein Disziplinarverfahren gemäss §25 Verantwortlichkeitsgesetz dazu verwendet werden kann, allgemein über die Leistung eines vom Kantonsrat gewählten Beamten zu befinden?
 - 1.6 Wer wird mit der vorausgehenden Untersuchung gemäss §26 Verantwortlichkeitsgesetz beauftragt? Ist der entsprechende Bericht öffentlich?
 - 1.7 Ist eine Nichtwiederwahl des Oberstaatsanwaltes möglich, auch wenn keine Disziplinar-massnahmen ergriffen werden? Falls nicht, was ist die Rechtsgrundlage?
2. Zur Staatsanwaltschaft
 - 2.1 Wie war die Vertretung der Anklage organisiert? War der Personalmangel der neuorganisierten Staatsanwaltschaft mit ein Grund für die monierten Formfehler der Anklageschrift?
 - 2.2 Warum wird erst heute mehr Personal verlangt?

- 2.3 Warum wird kurze Zeit nach dem Expertenbericht "Staatsanwaltschaft" erneut eine externe Expertise über die Staatsanwaltschaft erstellt?
- 2.4 Die Expertenberichte und nun auch der zuständige Regierungsrat gehen von Führungsmängeln aus. Hat der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung konkrete Vorgaben erhalten, was verbessert werden muss und in welchem Zeitraum?
- 2.5 Wie wird sichergestellt, dass der Kantonsrat bis zu den Wiederwahlen im Mai 2009 weiss, ob der Oberstaatsanwalt und die weiter zu wählenden Staatsanwälte den in den Expertisen geforderten Qualifikationen betreffend Führung und Qualität entsprechen?
- 3. Zum Amtsgericht Olten-Gösigen
 - 3.1 Warum benötigte das Amtsgericht Olten-Gösigen zwei Jahre, um die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zu prüfen und dann vorerst zurückzuweisen? Wer war damals Aufsichtsbehörde? Wie wurde damals von der Aufsichtsbehörde die Geschäftsführung des Amtsgerichts Olten-Gösigen überprüft? Wurden Mängel im Zusammenhang mit dem Fall Vera/Pevos von der Aufsichtsbehörde erkannt? Welche Massnahmen wurden ergriffen?
 - 3.2 Ist es richtig, dass für die Verhandlung vor dem Amtsgericht Olten-Gösigen im Juni 2008 ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber, notabene ein selbständig tätiger Anwalt, eingesetzt worden ist? Wenn ja, warum wurde nicht ein ordentlicher Gerichtsschreiber der Strafabteilung des Amtsgerichts Olten-Gösigen eingesetzt? Inwiefern hat die Gerichtsverwaltung diesbezüglich Aufsichts- und Weisungsfunktionen wahrzunehmen?
- 4. Zur Untersuchungsbehörde
 - 4.1 Warum befasste sich nur ein Untersuchungsrichter mit dem umfangreichen und komplexen Fall Vera/Pevos?
 - 4.2. Welche organisatorischen Vorkehrungen wurden geprüft, verworfen oder umgesetzt, um diesen umfangreichen Fall zu bewältigen?
 - 4.3 Wie hoch war die Unterstützung durch den beigezogenen Professor für Wirtschaftdelikte (zeitlich in Stunden)?
 - 4.4 Wie wurde damals von der fachlichen und von der administrativen Aufsichtsbehörde die Geschäftsführung der Untersuchungsbehörde überprüft? Wurden Mängel im Zusammenhang mit dem Fall Vera/Pevos von den Aufsichtsbehörden erkannt? Welche Massnahmen wurden ergriffen? Hat der Justizdirektor persönlich den Fortgang der Untersuchung beaufsichtigt? Wenn ja, wann und mit welchen Massnahmen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 26. August 2008 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Allgemeines

Der Beantwortung der Fragen gilt es folgende grundsätzliche Aussage voranzustellen:

Die Strafverfolgung ist unabhängig. Der Oberstaatsanwalt ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Anspruchs im Kanton verantwortlich. Er ist dabei nicht an Weisungen gebunden (§ 72 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 125.12). Die Aufsicht des Regierungsrat gemäss § 108 GOG kann deshalb keine fachliche sein, schon gar keine fachliche im Einzelfall.

4.2 Zum Disziplinarverfahren

4.2.1 Zu Frage 1.1

Der Oberstaatsanwalt hat seinen Entschluss, gegen sich ein Disziplinarverfahren zu beantragen, dem Justizdirektor und der Presse mündlich am 22. August 2008, am späten Nachmittag, mitgeteilt. Er will, dass in diesem Verfahren festgestellt wird, dass er keine Dienstpflichtverletzung begangen hat.

4.2.2 Zu Frage 1.2

Nein.

4.2.3 Zu Frage 1.3

Das Disziplinarverfahren kann gemäss § 26 Absatz 2 Verantwortlichkeitsgesetz (VAG; BGS 124.21) „auf eigenes Begehren“ des Beamten eröffnet werden. Damit bezichtigt sich der Beamte nicht per se der Dienstpflichtverletzung. Er verlangt die Eröffnung des Verfahrens zuweilen gerade um seine „Unschuld“ feststellen zu lassen. Das ist auch beim Oberstaatsanwalt so.

4.2.4 Zu Frage 1.4

Der Regierungsrat hat das Disziplinarverfahren nicht nur auf Begehren des Oberstaatsanwalts sondern auch von Amtes wegen eingeleitet. Dies nicht wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit dem Bericht des Kompetenzzentrums für public management der Universität Bern (kpm), sondern allein wegen dem Verhalten der Staatsanwaltschaft im Fall Vera/Pevos vor Amtsgericht Olten. Ob allfällige Dienstpflichtverletzungen des Oberstaatsanwaltes vorliegen und diese allenfalls mit im Bericht kpm aufgezeigten Führungsdefiziten zusammenhängen, wird das Disziplinarverfahren ergeben.

4.2.5 Zu Frage 1.5

Nein. Im Disziplinarverfahren wird abgeklärt, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt.

4.2.6 Zu Frage 1.6

Gestützt auf § 26 Absatz 4 VAG hat der Regierungsrat am 2. September 2008 eine Kommission gewählt und mit der Untersuchung betraut. Wie weit der Inhalt des Berichtes öffentlich zugänglich gemacht wird, ist bei dessen Vorliegen durch den Regierungsrat zu entscheiden.

4.2.7 Zu Frage 1.7

Ja.

Der Kantonsrat ist frei, ob er den Oberstaatsanwalt wieder wählen will oder nicht (§ 71 GOG). Er braucht dazu keine Rechtsgrundlage.

4.3 Zur Staatsanwaltschaft

4.3.1 Zu Frage 2.1

Im alten "URA-Modell" war der Untersuchungsrichter zuständig für die Untersuchung von Strafsachen. Er beendete seine Arbeit mit der Einreichung der Schlussverfügung ans Gericht oder an den Staatsanwalt zur Anklageerhebung an das Kriminalgericht oder an das Obergericht. Im Verfahren vor Amtsgericht war die Anklagevertretung durch den altrechtlichen Staatsanwalt nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Nach Einreichung der Schlussverfügung an das Gericht im Vera/Pevos-Verfahren (Januar 2004) bis zum Inkrafttreten der Strafverfolgungsreform (01.08.2005) war der damalige ordentliche Staatsanwalt-Stellvertreter, Dr. Adolf Kellerhals, zuständiger Staatsanwalt. Danach wurde das Verfahren aufgrund der neuen rechtlichen Möglichkeit, Untersuchung und Anklagevertretung in einer Hand zu vereinigen, wieder Staatsanwalt Martin Zeltner übertragen. Für das gerichtliche Verfahren wurde Staatsanwalt Martin Zeltner soweit von seinen übrigen Aufgaben freigestellt, dass er sich auf den Prozess konzentrieren konnte. Seine Entlastung bewirkte, dass die Kolleginnen und Kollegen, vor allem der Abteilung Olten, mehr belastet wurden, was von diesen aber als vertretbar bezeichnet wurde, da die Mehrbelastung zeitlich und vom Aufwand her abschätzbar war. Die Staatsanwaltschaft ist nach wie vor überzeugt, dass Staatsanwalt Martin Zeltner dem Gericht eine Schlussverfügung abgeliefert hatte, die als Urteilsgrundlage geeignet war.

4.3.2 Zu Frage 2.2

Der Eindruck, es werde „erst heute mehr Personal verlangt“, ist falsch: Schon bald nach der Aufnahme ihrer Arbeit am 1. August 2005 war die Staatsanwaltschaft mit Ressourcenproblemen konfrontiert. Entsprechend wurde bereits damals die Anstellung von zusätzlichem Personal beantragt. In dieser ersten Phase mussten in erster Linie Rückstände bei der Bearbeitung von Ordnungsbussen (Massengeschäft) mit kaufmännisch ausgebildetem, befristet angestelltem Personal abgearbeitet werden. Für Arbeiten, welche spezifisches Wissen voraussetzt, kamen Mitarbeitende der Gerichte zum Einsatz, welche wegen der nicht völlig voraussehbaren Verschiebung der Geschäftslast von den Gerichten zur Staatsanwaltschaft freie Kapazitäten aufwiesen. Die mit Mitteln der Gerichte und des Departementssekretariates des Bau- und Justizdepartementes finanzierten Aushilfen wurden intern verrechnet.

Der im Dezember 2006 das erste Mal vom Kantonsrat im Rahmen des Globalbudgets genehmigte Voranschlag für das Jahr 2007 enthielt gegenüber dem Vorjahr um 400'000 Franken höhere Personalkosten. Der Voranschlag 2008 der Staatsanwaltschaft enthielt (teuerungsbereinigt) wiederum eine Erhöhung der Personalkosten von 300'000 Franken. Befristet angestelltes Personal zur Bewältigung der hohen Arbeitslast wurde zudem mit den (mit den hohen Fallzahlen zusammenhängenden) höheren Gebühreneinnahmen finanziert.

Die massive Steigerung der Fallzahlen, insbesondere im Bereich der Vergehen und Verbrechen bedingt nun auch den Ausbau der Kapazitäten bei den Staatsanwälten. Ihre Anzahl ist gesetzlich festgelegt und muss vom Kantonsrat beschlossen werden. Ein erster zusätzlicher Staatsanwalt wurde dem Parlament aufgrund der Empfehlung der Organisationsüberprüfung des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern (kpm) bekanntlich im Dezember 2007 beantragt und be-

willigt. Im Konzept zur Umsetzung des Expertenberichts des kpm vom Juni 2008 wurde die Ressourcensituation eingehend analysiert und auch im Hinblick auf die Einführung der neuen Strafprozessordnung des Bundes nun neu beurteilt. Wir werden dem Kantonsrat entsprechend Antrag um Erhöhung der Staatsanwaltschaftsstellen unterbreiten.

4.3.3 Zu Frage 2.3

Hier liegt ein Missverständnis vor. Im Anschluss an den von der Justizkommission am 21. August 2008 behandelten Bericht kpm wurde nicht „erneut eine externe Expertise über die Staatsanwaltschaft erstellt“. Der Regierungsrat hat – im Hinblick auf die eingangs dargestellte Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft – durch einen externen Experten abklären lassen, ob Anlass für die Annahme einer Dienstpflichtverletzung von Oberstaatsanwalt und Staatsanwalt im Fall Vera/Pevos besteht. Der Experte hat dies bejaht.

4.3.4 Zu Frage 2.4

Der Regierungsrat hat den Expertenbericht des kpm vom 10. Juni 2008 an seiner Sitzung vom 1. Juli 2008 zur Kenntnis genommen (RRB 2008/1212). Das BJD ist – unabhängig vom Disziplinarverfahren – daran, die im Bericht des kpm aufgezeigten Massnahmen im Führungsbereich (Anhang 7: Massnahmenblatt Führungsentwicklung) umzusetzen. Es ist abzusehen, dass dem Bau- und Justizdepartement (BJD) im Rahmen der administrativen Aufsichtsfunktion in diesem Projekt eine stärkere Führungsrolle zukommt. Zudem wird abgeklärt, welche Rolle dem Oberstaatsanwalt in diesem Prozess zukommen soll.

4.3.5 Zu Frage 2.5

Die Frage insinuiert, der Staatsanwaltschaft mangle es generell an Qualität bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das ist falsch. Die Staatsanwaltschaft leistet – auch unter Berücksichtigung der Umstände (neues Modell der Strafverfolgung, Geschäftslast, Komplexität der Fälle) in der Regel gute Arbeit. Wir setzen alles daran, das im Bericht aufgezeigte Optimierungspotential möglichst rasch zu nutzen. Ohne personelle Aufstockung der Staatsanwaltschaft wird dies – wie der Bericht kpm auch aufzeigt – nicht möglich sein. Verantwortlich dafür, dass bei den gewählten Personen die notwendigen Qualifikationen vorliegen, ist im Übrigen die Wahlbehörde, also der Kantonsrat.

4.4 Zum Amtsgericht Olten-Gösgen

4.4.1 Zu Frage 3.1

Es handelt sich um ein weiterhin vor kantonalen Gerichten hängiges Verfahren, so dass Angaben dazu mit der gebührenden Zurückhaltung zu machen sind.

Die Prozessgeschichte bis zum Einstellungsbeschluss des Amtsgerichts vom 12. Dezember 2006 ist auf S. 6 – 10 des Urteils der Beschwerdekammer des Obergerichts vom 9. Juli 2007 festgehalten. Der Ablauf des entsprechenden Beschwerdeverfahrens selber wird auf Seite 4 f. dieses Urteils dargestellt. Das Urteil der Beschwerdekammer vom 9. Juli 2007 ist auf der Homepage des Obergerichts

richts abrufbar (<http://www.so.ch/gerichte/obergericht/aktuell/12072007-beschwerdekammer.html>; pdf Dokument anklicken).

Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

Es handelt sich bekanntlich um einen aussergewöhnlich umfangreichen Fall (mehrere hundert Ordner an Akten), so dass die Einarbeitung in die Akten – neben der Bearbeitung der übrigen laufenden Verfahren – erheblich mehr Zeit in Anspruch nahm als üblich. Ein/e Solothurner Gerichtspräsident/in bearbeitet pro Jahr gegen 1'000 Verfahren (Zivil- und Strafrecht).

Bis zum 31. Juli 2005 war das Obergericht Aufsichtsbehörde über die Amtsgerichte (§ 105 aGVG), Disziplinarbehörde war der Regierungsrat (§ 107 aGVG). Administrativ waren die Gerichte dem Bau- und Justizdepartement angegliedert. Seit dem 1. August 2005 stehen die Amtsgerichte unter der Aufsicht der Gerichtsverwaltungskommission (§ 105 bis GVG). Überprüft wurde (und wird) die Geschäftsführung der Gerichte, insbesondere im Zusammenhang mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht: es erfolgt jährlich ein Besuch des zuständigen obergerichtlichen Berichterstatters vor Ort, wobei namentlich auch die länger hängigen Fälle besprochen werden.

Gemäss Artikel 88 der Kantonsverfassung urteilen die Gerichte in der Sache unabhängig, sie sind nur dem Recht verpflichtet. Zudem gilt der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 58 KV). Dies gilt es zu beachten. Ebenso besteht hinsichtlich der Gerichtsverfahren grundsätzlich das Amtsgeheimnis. Weisungen in einem konkreten Fall kann die Gerichtsverwaltungskommission nicht erteilen.

Aufsichtsrechtliche Schritte wurden im Zusammenhang mit dem Fall Vera/Pevos bisher keine vorgenommen. Die Gerichtsverwaltungskommission hat indes ab Ende Juli 2007 (nach dem Entscheid der Beschwerdekammer vom 9. Juli 2007) die zuständige Gerichtspräsidentin vier Mal schriftlich um beförderliche Behandlung des Verfahrens Vera/Pevos gebeten, dies mit zunehmender Eindringlichkeit. Zuletzt wurde die feste Erwartung geäußert, dass das Verfahren vor erster Instanz bis Ende August 2008 abgeschlossen sein sollte. Diese Äusserung der Gerichtsverwaltungskommission erfolgte vor dem Hintergrund der Angabe der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Kantonsrat im Sommer 2007 (Antwort auf die Interpellation Fraktion FdP: „Droht im Fall Vera/Pevos nach dem Pensionskassen-Debakel ein Justiz-Debakel?“), die Straftaten im Verfahren Vera/Pevos würden spätestens Ende 2008 verjähren. Diese Angabe ist aber nicht nachvollziehbar, nennt der Staatsanwalt doch in der Schlussverfügung bei den meistens vorgehaltenen Straftaten eine Deliktszeit bis 1994 bzw. 1996, was zu einer Verjährung in den Jahren 2009 bis 2011 führen würde.

4.4.2 Zu Frage 3.2

Das ist richtig. Da die ordentliche Personaldotation des Gerichts (Strafabteilung) nicht ausreicht, um einen derartigen Fall innert kurzer Frist zu bewältigen und gleichzeitig die anderen laufenden Verfahren zu bearbeiten, wurde vom Richteramt Olten-Gösigen die befristete Anstellung eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers beantragt und von der Gerichtsverwaltungskommission umgehend bewilligt. Im August 2008 befand sich zudem ein Gerichtsschreiber im Militär. Die Gerichtsverwaltungskommission kann keine Weisung zur Besetzung des Gerichts im Einzelfall erlassen. Die Behandlung des Falles Vera/Pevos setzte eine gewisse Berufserfahrung voraus und der befristet und teilzeitlich angestellte Anwalt war dem Gericht als früherer Mitarbeiter bekannt. Er durfte gemäss Auflage der Gerichtsverwaltungskommission während der Anstellungszeit keine Straffälle vor dem Richteramt Olten-Gösigen vertreten.

4.5 Zur Untersuchungsbehörde

4.5.1 Zu Frage 4.1

Es trifft nicht zu, dass sich nur ein Untersuchungsrichter mit dem Fall befasst hat. Insgesamt haben in der Strafuntersuchung Vera/Pevos fünf Mitarbeiter der Kantonspolizei Solothurn in unterschiedlicher Zusammensetzung und unterschiedlicher Einsatzdauer (von 3 Monaten bis 25 Monaten) mitgearbeitet. Vom Untersuchungsrichteramt Wirtschaft wurde der a.o. Untersuchungsrichter (UR) durch einen Juristen (damaliger Protokollführer, heute Untersuchungsbeamter I) und den Buchsachverständigen in seiner Arbeit über die ganze Verfahrensdauer hinweg unterstützt.

4.5.2 Zu Frage 4.2

Klar war von allem Anfang an, dass das Untersuchungsrichteramt für die Strafuntersuchung im Fall Vera/Pevos mit einem a.o. UR verstärkt werden musste. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Verfahrens wurde zudem Prof. P. Bernasconi als Berater des a.o. UR beauftragt.

4.5.3 Zu Frage 4.3

Die Aufgabe von P. Bernasconi bestand in der Begleitung des Falles und in der Beratung des a.o. Untersuchungsrichters. P. Bernasconi war vor allem bei der Erarbeitung der Eröffnungsverfügung involviert, mit der die entscheidenden Weichen für das Verfahren gestellt werden. Die Anregungen von P. Bernasconi wurden in der Eröffnungsverfügung vom 30. November 2002 und auch in der Schlussverfügung vom 13. Februar 2004 soweit möglich Rechnung getragen. P. Bernasconi stellte für seine Dienste Fr. 6'000.00 in Rechnung.

4.5.4 Zu Frage 4.4

Wir verweisen auf die Ausführungen zur Unabhängigkeit der Solothurnischen Strafverfolgung. Der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde oder das zuständige Departement haben keine Kompetenzen, in die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft in fachlicher Hinsicht und in einem konkreten Fall einzugreifen oder Weisungen zu erteilen. Der Justizdirektor hat deshalb den Fortgang der Untersuchung im Fall Vera/Pevos nicht beaufsichtigen dürfen.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Regierungsrates auf Frage 5 der Interpellation der FdP vom 14. März 2007 verwiesen (RRB Nr. 2007/989; KR.Nr: I 041/2007 vom 12. Juni 2007).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatsanwaltschaft (2)
Gerichtsverwaltung (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat